

23. 1. Ist der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung wegen Nachdruckes nach den Landesgesetzen oder ausschließlich nach dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 zu beurteilen?

2. Findet ein solcher Anspruch nach §. 18 Absf. 6 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 auch gegen denjenigen statt, welcher durch einen nicht von ihm selbst, sondern in seinem Namen und für seine Rechnung von einem anderen veranstalteten Nachdruck bereichert ist?

I. Civilsenat. Urf. v. 24. März 1884 i. S. R.'sche Erben (N.) w. Witwe E. u. Gen. (Bekl.) Rep. I. 471/83.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die R.'schen Erben nahmen wegen eines von dem Handlungsbevollmächtigten H. für die Firma Gustav E. zu Harburg ohne Wissen der Inhaberin desselben, der Witwe E., veranstalteten Nachdruckes die Witwe E. auf vollen Schadenersatz wegen Fahrlässigkeit in Beaufsichtigung ihres Handlungsbevollmächtigten, eventuell auf Herausgabe der Bereicherung in Anspruch. Das Berufungsgericht erklärte den Entschädigungsanspruch für unbegründet, den Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung für begründet, da letzterer zwar nicht nach §. 18 Absf. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, jedoch nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes über ungerechtfertigte Bereicherung begründet erscheine. Das Reichsgericht verwarf diese Begründung des Berufungsurtheiles.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, die Verpflichtung der Witwe E. zur Herausgabe der Bereicherung sei zwar nicht im §. 18 Absf. 6 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, dagegen in den Grundsätzen des gemeinen Rechtes über ungerechtfertigte Bereicherung begründet. Es mag dahingestellt bleiben, ob letzterer Annahme,

vgl. Entsch. des R.D.G.G.'s Bd. 22 S. 340,

beizustimmen sein würde. Die Annahme des Berufungsgerichtes ist schon deshalb unrichtig, weil der Bereicherungsanspruch wegen Nachdruckes überhaupt nicht nach Landesrecht, sondern lediglich nach dem

Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 zu beurteilen ist. Dieses Gesetz regelt die strafrechtlichen und civilrechtlichen Folgen des Nachdruckes in ihrem vollen Umfange unter Aufhebung aller früheren in den einzelnen Staaten geltenden rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht (§. 57). Auf das Landesrecht kann daher in dieser Beziehung nur so weit zurückgegangen werden, als entweder, wie z. B. im §. 20 Abs. 3, das Reichsgesetz darauf verweist oder in Ermangelung einer Bestimmung im Reichsgesetze, wie z. B. wegen der Unterbrechung der Verjährung in den Fällen der §§. 33, 34, die landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind. Über den Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung im Falle des Nachdruckes aber enthält das Gesetz im §. 18 Abs. 6 eine Bestimmung, und es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Bestimmung in der Absicht erlassen worden ist, an die Stelle der bisherigen, nach Landesrecht verschiedenen Normen für das ganze Reichsgebiet dieselbe Regel aufzustellen und hierdurch zugleich die Streitfragen zu erledigen, welche in dieser Beziehung vor dem Gesetze vom 11. Juni 1870 vielfach verhandelt worden waren.

Vgl. für das gemeine Recht Jolly, Lehre vom Nachdruck 1852 S. 95; D. Wächter, Verlagsrecht 1858 Bd. 2 S. 624, 667 Note 9; Gerber in den Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 3 (1859) S. 398 u. Abhandlungen Bd. 2 S. 277, 297; für das preussische Recht Dam bach, Die Strafbarkeit des Vorsahes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdruckes 1864 S. 27.

Wo die Pflicht zur Herausgabe der Bereicherung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 nicht stattfindet, kann sie auch nicht auf das Landesrecht, insbesondere das gemeine Recht, gestützt werden. Wollte man mit dem Berufungsgerichte das Gegenteil annehmen, so würde sich das vom Gesetzgeber gewiß nicht gewollte Ergebnis herausstellen, daß der Bereicherungsanspruch erst mit Ablauf der nach Landesrecht bei Bereicherungsklagen eintretenden regelmäßigen Verjährungsfrist verjährte, während der vom Gesetze vom 11. Juni 1870 gewährte Bereicherungsanspruch nach §. 33 in drei Jahren verjähren soll.

Dem Berufungsgerichte ist aber auch darin nicht beizustimmen, daß die Verpflichtung der Witwe E. zur Herausgabe der Bereicherung nach §. 18 Abs. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht begründet sei. Wie auch das vormalige Reichsoberhandelsgericht,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 12 S. 331,

anerkannte, behandeln Absf. 1 u. 6 des §. 18 zwei in ihrem Rechtsgrunde und in ihren Voraussetzungen durchaus verschiedene Ansprüche. Während Absf. 1 den aus dem Vergehen entspringenden, daher durch ein Verschulden bedingten, auf vollen Schadenersatz gerichteten Anspruch betrifft, anerkennt Absf. 6 für den Fall, daß kein Verschulden, also kein Vergehen vorliegt, also eine Deliktsobligation auf Schadenersatz nicht besteht, einen Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung in Folge der Billigkeitsrückficht, daß niemand zum Nachtheile eines anderen sich rechtswidrig bereichern soll. Daß hierin der Grund der Bestimmung liegt, wird durch die Entstehungsgeschichte derselben außer Zweifel gesetzt. Sie wurde zuerst unter einstimmiger Annahme des Antrages des badischen Bevollmächtigten Folly, welcher die gedachte Billigkeitsrückficht hervorhob, im §. 37 Absf. 1 des im Auftrage der deutschen Bundesversammlung ausgearbeiteten Gesetzentwurfes (Protok. S. 102. 132) aufgenommen, ging von da als Art. 37 Absf. 1 in das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 und demnächst in den Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht für den Norddeutschen Bund über, dessen Absf. 3 des §. 18 dem Absf. 6 des §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 entspricht und in den Motiven damit gerechtfertigt wird, daß es unbillig wäre, den unschuldigen Verleger zum Erfaze des vollen durch ihn dem Berechtigten zugefügten Schadens für verpflichtet zu erklären, daß er aber das, was durch den kasuell unternommenen Nachdruck an ihn gekommen sei, d. h. seine Bereicherung, an den Berechtigten herauszugeben schuldig sei. Die Pflicht zur Herausgabe der Bereicherung nach Absf. 6 hat daher mit der Entschädigungspflicht nach Absf. 1 nur die Voraussetzung des objektiven Vorhandenseins eines Nachdruckes im Sinne des §. 4 des Gesetzes gemein. Dagegen greifen bei ersterer die Voraussetzungen der Deliktsobligation nicht Platz, und es erscheint der in Ansehung des Deliktes erhebliche Umstand, ob der Nachdruck von dem in Anspruch genommenen selbst oder von einem in seinem Namen und für seine Rechnung handelnden Vertreter veranstaltet worden ist, in Ansehung der Pflicht zur Herausgabe der Bereicherung unwesentlich. Es ist daher die Bestimmung des §. 18 Absf. 6:

„Wenn den Veranstalter des Nachdruckes kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.“
nicht allein auf denjenigen zu beziehen, welcher durch einen von ihm

selbst, sondern auch auf denjenigen, welcher durch einen von einem anderen in seinem Namen und für seine Rechnung veranstalteten Nachdruck zum Schaden des Berechtigten bereichert ist. Die Billigkeitsrücksicht, daß niemand durch eine objektive widerrechtliche Handlung zum Nachteil des Berechtigten einen Gewinn machen soll, findet in beiden Fällen gleichmäßig Anwendung.“